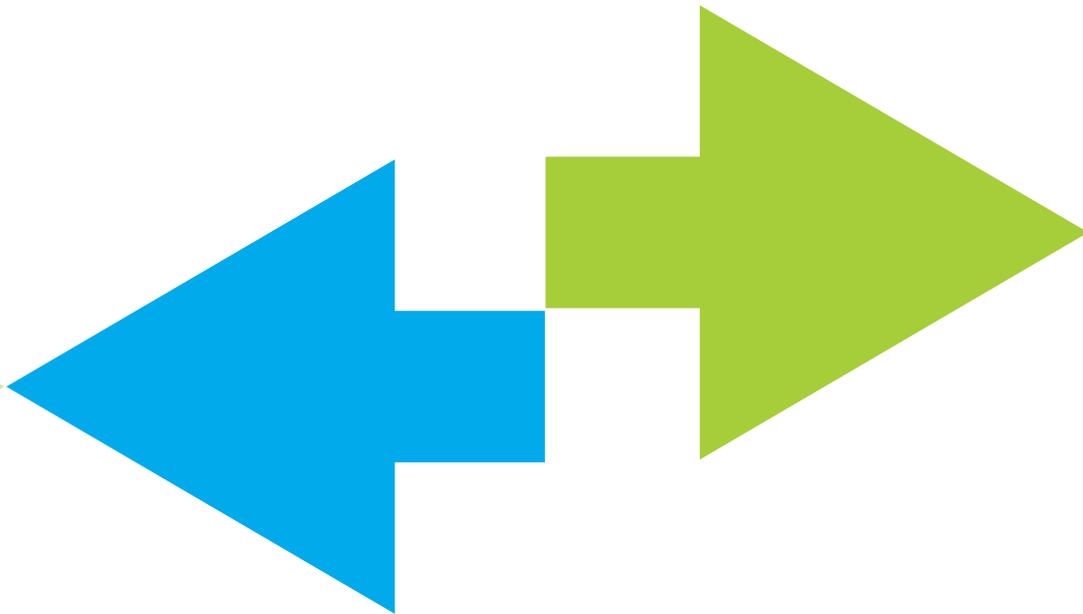




Centre Européen de la Consommation
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.

fk Federacja
Konsumentów



verbraucherzentrale

Brandenburg

DURCHSETZUNG VON VERBRAUCHERANSPRÜCHEN

Ratgeber für Rechtsanwender zur Vollstreckung in einem anderen
EU-Mitgliedstaat

INHALT

| | |
|---|-----------|
| I. EINLEITUNG | 3 |
| II. ÜBERBLICK ÜBER DIE GRENZÜBERSCHREITENDEN RICHTSVERFAHREN | 4 |
| 1. Europäisches Mahnverfahren | 4 |
| 2. Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen | 6 |
| 3. Vollstreckungstitel im nationalen Verfahren | 9 |
| III. VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN IN POLEN | 11 |
| 1. Rechtliche Grundlagen | 11 |
| 2. Vollstreckungsorgan | 11 |
| 3. Kommunikation mit dem Vollstreckungsorgan | 11 |
| 4. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen | 11 |
| 5. Vollstreckungsmaßnahmen | 13 |
| 6. Vermögensauskunft | 15 |
| 7. Vollstreckungskosten | 15 |
| 8. In der Praxis auftretende Probleme bei Vollstreckungen in Polen | 16 |
| IV. VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN IN FRANKREICH | 17 |
| 1. Rechtliche Grundlagen | 17 |
| 2. Vollstreckungsorgan: Der Huissier de Justice (Gerichtsvollzieher) | 17 |
| 3. Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher | 17 |
| 4. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen | 17 |
| 5. Übersetzung der Unterlagen | 18 |
| 6. Vollstreckungsmaßnahmen | 18 |
| 7. Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen | 18 |
| 8. Vollstreckungskosten | 19 |
| 9. In der Praxis auftretende Probleme bei Vollstreckungen in Frankreich | 20 |
| V. QUELLEN | 21 |

I. EINLEITUNG

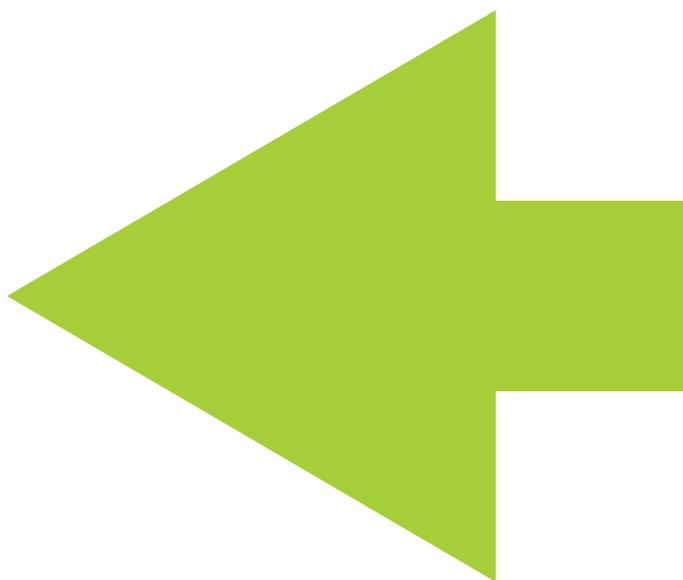
Das Verbraucherrecht ist in Europa weitgehend harmonisiert. Die Ergebnisse einer Ende 2017 durchgeführten Studie¹ zeigen jedoch, dass die praktische Durchsetzung von grenzüberschreitenden Verbraucheransprüchen nicht nur für Verbraucher selbst, sondern auch für viele Rechtsanwender mit Fragen verbunden ist. Wie kann der Verbraucher beim Streit mit einem polnischen oder französischen Anbieter seine Ansprüche aus Gewährleistung effektiv durchsetzen? Kann er die in Deutschland erlangte gerichtliche Entscheidung im Nachbarland erfolgreich vollstrecken? Welche Unterlagen sind dafür notwendig? Was muss man im Einzelfall beachten?

Dieses Handbuch ist im Rahmen eines Forschungsprojekts entstanden, das die Verbraucherzentrale Brandenburg, die polnische Verbraucherschutzorganisation Federacja Konsumentów und das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz in den Jahren 2017-2018 gemeinsam realisiert haben.

Das Ziel dieses Handbuches ist, den Rechtsanwendern, für die die grenzüberschreitende Vollstreckung in Verbrauchersachen kein tägliches Brot ist, die Grundregeln der Durchsetzung von Ansprüchen gegen einen Unternehmer aus einem anderen Mitgliedstaat näher zu bringen.

Im Fokus des Handbuches stehen die gerichtliche Geltendmachung von Verbraucheransprüchen vor einem deutschen Gericht und anschließend die Vollstreckung der Entscheidung im Ausland am Beispiel von Polen und Frankreich. Neben der Erläuterung von einschlägigen europäischen Vorschriften wird auf die rechtlichen Grundlagen des polnischen und des französischen Vollstreckungsrechts eingegangen.

Das Handbuch enthält praktische Tipps und weist auf mögliche Probleme hin, die im Rahmen des durchgeführten Forschungsprojekts definiert wurden und die während des Vollstreckungsverfahrens auftreten können.



II. ÜBERBLICK ÜBER DIE GRENZÜBERSCHREITENDEN GERICHTSVERFAHREN

Wie bei reinen nationalen Sachverhalten kommt es im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr gelegentlich zu Konflikten zwischen Verbrauchern und Unternehmern: Ein französischer Online-Händler hat dem Besteller aus Deutschland keinen Wein geliefert. Oder: Die beim polnischen Anbieter geordneten Fenster haben keine Rollläden und der Unternehmer hat die Mängel nicht beseitigt. In diesen Fällen stellt sich die Frage, wie der Verbraucher seine Ansprüche auch im Ausland effektiv durchsetzen kann. Scheitert der Versuch einer außergerichtlichen Lösung², bleibt der Rechtsweg übrig. **Bei grenzüberschreitenden Verbraucherstreitigkeiten bietet sich an erster Stelle die Einleitung von sog. europäischen formularbasierten Verfahren an.**

❖ 1. EUROPÄISCHES MAHNVERFAHREN

a) Anwendungsbereich

Wenn die Zahlung eines bestimmten Betrages Gegenstand der Forderung ist – was bei Verbraucherstreitigkeiten der Regelfall ist, kommt zuerst die Einleitung des Europäischen Mahnverfahrens³ in Frage. Die Höhe der Forderung ist dabei irrelevant. Dieses Verfahren ist vor allem dann zu empfehlen, wenn der Unternehmer die Forderung dem Grunde nach nicht bestreitet.

b) Gerichtliche Zuständigkeit

Ist eine deutsche internationale Zuständigkeit gegeben, ist für den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls in Deutschland ausschließlich das Amtsgericht Berlin-Wedding (Europäisches Mahngericht Deutschland) zuständig.

c) Antrag

Für die Einleitung des Verfahrens muss der Verbraucher einen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls unter Verwendung des Formblatts A stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder online gestellt werden – sofern der Antragsteller über eine zertifizierte elektronische Signatur verfügt. Im Antrag werden u.a. folgende Informationen angegeben: Namen und An-

schriften der Verfahrensbeteiligten, Höhe der Forderung (unter Berücksichtigung der eventuellen Zinsen, Vertragsstrafen und Kosten), Begründung der Forderung, Bezeichnung der Beweise sowie Gründe für die Zuständigkeit und den grenzüberschreitenden Charakter der Rechtssache.

Dem Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls sollen keine Beweismittel beigelegt werden.



PRAXISTIPP:

Beim Ausfüllen des Antrages ist die richtige Schreibweise der Bezeichnung des Antraggegners von zentraler Bedeutung. Die polnischen Sonderzeichen (z.B.: ł, ą, ę, ć, ń, ś, ź) sollen unbedingt verwendet werden. Andernfalls kann es später passieren, dass der polnische Gerichtsvollzieher den Antrag auf Zwangsvollstreckung wegen der falschen Bezeichnung des Schuldners ablehnt. In der Folge muss der Europäische Zahlungsbefehl im Nachhinein berichtigt werden.

d) Europäischer Zahlungsbefehl

Sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Verordnung über das Europäische Mahnverfahren erfüllt, so erlässt das Gericht in der Regel binnen 30 Tagen einen Europäischen Zahlungsbefehl unter Verwendung des Formblatts E.⁴ Der Europäische Zahlungsbefehl wird ausschließlich auf der Grundlage der Angaben des Verbrauchers erlassen, die vom Gericht nicht nachgeprüft werden.

Der Europäische Zahlungsbefehl ist dem Unternehmer als Antragsgegner gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Staates zuzustellen, in welchem die Zustellung erfolgen soll.⁵ Die Zustellung soll persönlich, postalisch oder elektronisch entweder mit Nachweis des Empfangs oder ohne Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner erfolgen. Nach beiden Arten kann die Zustellung an den Vertreter des Antragsgegners bewirkt werden. Nach der Verordnung über das

Europäische Mahnverfahren ist jedoch die Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Unternehmer lediglich dann zulässig, wenn die Anschrift des Antragsgegners mit Sicherheit ermittelt werden kann.⁶

e) Einspruch

Der Unternehmer hat die Möglichkeit, sich gegen den Europäischen Zahlungsbefehl zu wehren. Zu diesem Zweck kann er einen Einspruch innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung unter Verwendung des Formblatts F erheben.⁷ Der Einspruch bedarf keiner Begründung.

Nach der Erhebung des Einspruchs gegen den Europäischen Zahlungsbefehl wird das Verfahren vor dem zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats nach dem entsprechenden nationalen Zivilprozessrecht bzw. – sofern anwendbar – im Rahmen des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen weitergeführt. Der Verbraucher kann sich entscheiden, in welche Art des Verfahrens der Prozess übergeleitet werden soll.⁸ Äußert sich der Verbraucher dazu nicht, wird ein ordentliches nationales Verfahren eingeleitet.⁹

Die Gerichtsgebühren für das europäische Mahnverfahren sowie für das anschließende Verfahren dürfen insgesamt nicht höher sein als die Gebühren für ein solches Verfahren ohne vorausgehendes Europäisches Mahnverfahren.¹⁰

Das Verfahren kann auch nach dem Einspruch beendet werden, wenn der Verbraucher dies beantragt hat. Hierzu kann sich der Verbraucher bis zum Erlass des Zahlungsbefehls äußern.

f) Überprüfungsmöglichkeiten

Legt der Unternehmer keinen Einspruch ein, kann der Europäische Zahlungsbefehl prinzipiell vollstreckt werden, es sei denn, der Antragsgegner macht von der Überprüfungsmöglichkeit Gebrauch.¹¹ Der Antragsgegner ist berechtigt, beim zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats eine Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls zu beantragen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

…❖ **Die Überprüfung kann in folgenden Fällen erfolgen:**

- die Zustellung ist ohne Verschulden des Antragsgegners nicht so rechtzeitig erfolgt, dass dieser Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen

können, oder

- der Antragsgegner konnte aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden keinen Einspruch gegen die Forderung einlegen.

Dabei wird vorausgesetzt, dass der Antragsgegner unverzüglich tätig wird.

Ferner ist eine Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls möglich, falls der Europäische Zahlungsbefehl gemessen an den in der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 festgelegten Voraussetzungen oder aufgrund von anderen außergewöhnlichen Umständen offensichtlich zu Unrecht erlassen worden ist.

Ist der Antrag auf Überprüfung begründet, wird der Europäische Zahlungsbefehl für nichtig erklärt.

g) Vollstreckbare Erklärung: Formblatt G

Erhebt der Antragsgegner innerhalb von 30 Tagen keinen Einspruch, stellt das Gericht **von Amts wegen** eine vollstreckbare Ausfertigung des Zahlungsbefehls aus. Mit diesem Titel kann dann die Zwangsvollstreckung im Ausland direkt eingeleitet werden. Die Vollstreckbarerklärung wird in der Sprache des Gerichts auf dem Formblatt G ausgestellt und dem Antragssteller zugestellt. Sie bescheinigt unter anderem auch, dass der Europäische Zahlungsbefehl dem Antragsgegner zugestellt wurde. Die Erklärung selbst muss dem Schuldner nicht zugestellt werden.

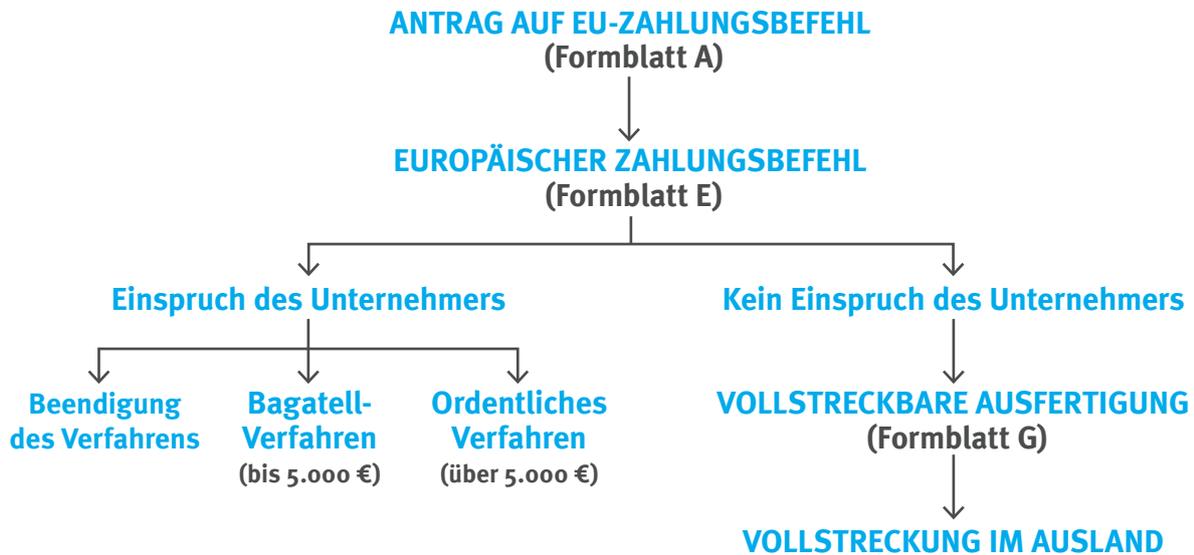
h) Kosten

Die Gerichtsgebühr beim Europäischen Mahnverfahren ist relativ niedrig: Gemäß dem Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz (GKG) ist eine 0,5-fache Gebühr vorgesehen, welche vom Streitwert abhängig ist und mindestens 32 € beträgt.¹² Viel höher können jedoch die Kosten für die eventuell erforderliche Übersetzung¹³ ausfallen. Obwohl die Formulare europaweit einheitlich sind und viele Angaben per Schlüsselzeichen angegeben werden, wird im Einzelfall für die beidigte Übersetzung der Unterlagen je nach Umfang 150 € und mehr verlangt.



PRAXISTIPP:

Die Kosten der Übersetzung können gleich im Antrag auf Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls geltend gemacht werden. Die Übersetzung wird in der Regel spätestens bei der Einleitung der Zwangsvollstreckung vom ausländischen Vollstreckungsorgan verlangt.



Der Europäische Zahlungsbefehl – Schritt für Schritt

❖ 2. EUROPÄISCHES VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN

a) Anwendungsbereich

Wird der Anspruch des Verbrauchers vom Unternehmer bestritten oder handelt es sich nicht um eine Geldforderung (z.B. um Reparatur einer mangelhaften Ware), kann ein Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen¹⁴ (sog. Europäisches Bagatellverfahren oder „Small-Claims“-Verfahren) eingeleitet werden. Um eine geringfügige Forderung handelt es sich, wenn der Streitwert 5.000 €¹⁵ nicht überschreitet.

Mit der Klage können sowohl Geldforderungen als auch andere Ansprüche geltend gemacht werden.

b) Gerichtliche Zuständigkeit

In Deutschland sind für Streitigkeiten, die im Small-Claims-Verfahren entschieden werden sollen, die jeweiligen Amtsgerichte zuständig.

c) Klage und Widerklage

Der Kläger muss zwecks Einleitung des Verfahrens das

vorgegebene Klageformblatt A ausfüllen und direkt beim zuständigen Amtsgericht einreichen.¹⁶ Die Klage kann entweder in Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift oder in elektronischer Form mit zertifizierter elektronischer Unterschrift übersandt werden, sofern die Übersendung in letztgenannter Form an das jeweilige Gericht möglich ist.¹⁷



PRAXISTIPP:

Auch in diesem Fall muss man unbedingt die richtige Schreibweise der Namen der Parteien beachten, um Problemen bei der Vollstreckung vorzubeugen.

Das Klageformblatt muss eine Beschreibung der Beweise zur Begründung der Forderung enthalten; die Beweisunterlagen können, müssen aber nicht beigefügt werden.

Innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Klageformblatts stellt das Gericht

dem beklagten Unternehmer ein Antwortformblatt C mit einer Kopie des Klageformblatts und der Beweisunterlagen zu.¹⁸ Der Beklagte hat die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Unterlagen zu antworten. Der Unternehmer kann die Widerklage erheben, wenn er der Meinung ist, dass der Verbraucher seine Vertragspflichten nicht erfüllt, z. B. keine Vergütung bezahlt hat. Überschreitet die Widerklage die Wertgrenze von 5.000 €, so werden Klage und Widerklage nicht nach dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen, sondern nach Maßgabe der ordentlichen nationalen Vorschriften behandelt.

d) Verfahren

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt. Das Klageformblatt, die Antwort, etwaige Widerklagen, die etwaige Antwort auf eine Widerklage und eine etwaige Beschreibung von Beweisunterlagen sind in der Sprache oder einer der Sprachen des Gerichts vorzulegen. Werden dem Gericht weitere Unterlagen nicht in der Verfahrenssprache vorgelegt, so kann es eine Übersetzung der betreffenden Unterlagen nur dann anfordern, wenn eine Übersetzung für den Erlass des Urteils erforderlich erscheint.¹⁹

Das Gericht führt eine mündliche Verhandlung nur durch, wenn eine Entscheidung aufgrund der schriftlichen Beweise nicht möglich ist oder wenn eine der Parteien einen entsprechenden Antrag stellt.²⁰ Das Gericht kann einen solchen Antrag ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass in Anbetracht der Umstände des jeweiligen Falles ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann.

Eine Partei, die zu einer mündlichen Verhandlung geladen wurde, kann die Nutzung von Fernkommunikationstechnologie beantragen, sofern entsprechende Mittel zur Verfügung stehen und sofern die Kosten für ihre persönliche Anwesenheit in keinem angemessenen Verhältnis zur Klage stehen würden.²¹

e) Urteil

Das Gericht erlässt ein Urteil innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Antworten des Beklagten oder des Klägers eingegangen sind.²² Das Gericht kann die Parteien innerhalb von 30 Tagen zu weiteren die Klage betreffenden Angaben auffordern, die Beweisaufnahme durchführen oder die Parteien zu einer mündlichen

Verhandlung einladen. In diesem Fall erlässt das Gericht sein Urteil entweder innerhalb von 30 Tagen nach einer etwaigen mündlichen Verhandlung oder nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen. Das Gericht erlässt auch dann sein Urteil, wenn dort innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort der betreffenden Partei eingegangen ist.

Das erlassene Urteil wird beiden Parteien zugestellt.²³ Die Zustellung des ergangenen Urteils (sowie sämtlicher Schriftstücke aus dem Verfahren) erfolgt auf dem Postweg. Ist mit dem Gericht auch eine elektronische Kommunikation möglich, so kann die Übermittlung auch in elektronischer Form rechtswirksam erfolgen. Die Zustellung wird durch eine Empfangsbestätigung nachgewiesen. Ist die Zustellung mit Empfangsbestätigung nicht möglich, kann sie ohne Nachweis des Empfangs erfolgen, allerdings nur, wenn die Anschrift des Antragsgegners mit Sicherheit ermittelt werden kann.²⁴

Gegen das Urteil kann Berufung eingelegt werden, soweit der Streitwert 600 € übersteigt oder das Gericht der ersten Instanz die Berufung im Urteil zulässt²⁵. Die Berufungsfrist beträgt 1 Monat.²⁶

Das Urteil ist ungeachtet eines möglichen Rechtsmittels vollstreckbar.²⁷ Es darf keine Sicherheitsleistung verlangt werden. Der unterlegenen Partei stehen erst nach Einlegung eines Rechtsmittels bestimmte Schutzmaßnahmen, z.B. die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung, zur Verfügung.

f) Überprüfungsmöglichkeiten des Urteils

Beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann der Beklagte eine Überprüfung des Urteils beantragen.²⁸

…✚ Die Überprüfung kann in folgenden Fällen erfolgen:

- das Klageformblatt oder die Ladung zur Verhandlung wurde nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt, dass der Beklagte Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können, oder
- der Beklagte war aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden daran gehindert, das Bestehen der Forderung zu bestreiten.

Die Überprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Beklagte gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingelegt hat, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte. Die Frist für den Antrag auf Überprüfung des Urteils beträgt 30 Tage ab Kenntnisnahme des Urteilinhalts, spätestens aber mit dem Tag der ersten Vollstreckungsmaßnahme.²⁹ Entscheidet das Gericht, dass eine Überprüfung gerechtfertigt ist, wird das im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Urteil für nichtig erklärt.

g) Bestätigung als Voraussetzung für die Vollstreckung

Zur Vollstreckung eines Urteils, das im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangen ist, benötigt der Verbraucher eine Bestätigung auf dem Formblatt D. Die Bestätigung wird auf Antrag vom urteilenden Gericht ausgefertigt.

Die Bestätigung wird ohne zusätzliche Gebühren durch den zuständigen Rechtspfleger erteilt. Vor der Erteilung wird der Schuldner angehört. Mit der Bestätigung des Urteils auf dem Formblatt D kann dann im Ausland direkt vollstreckt werden.



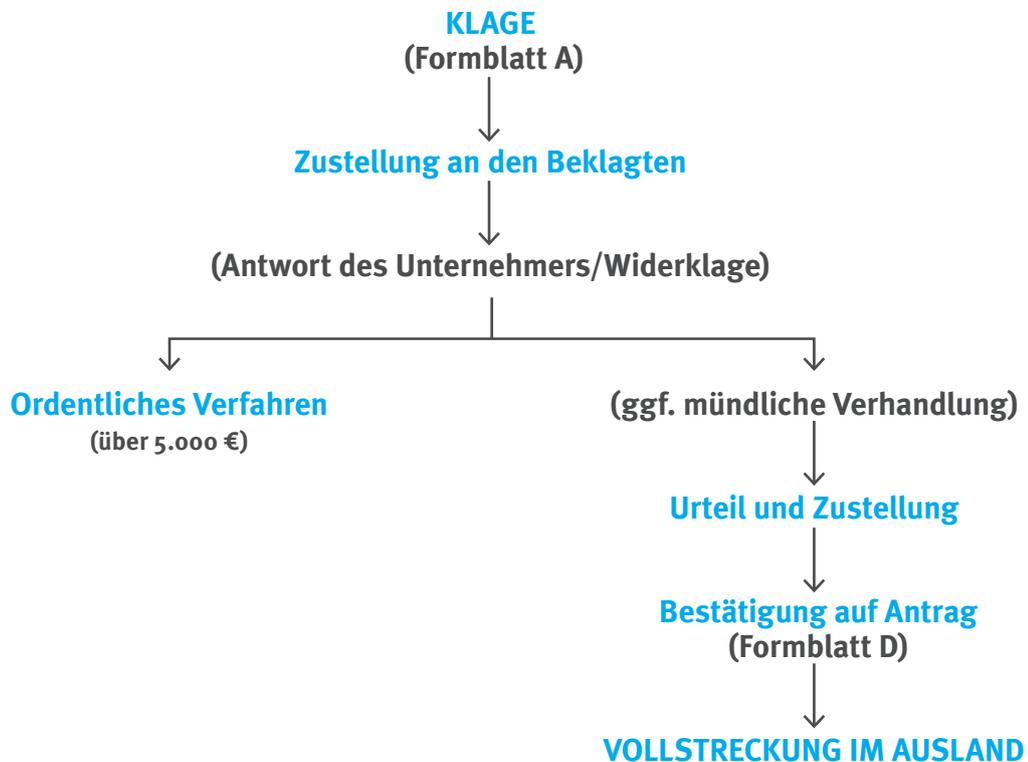
PRAXISTIPP:

Die Bestätigung kann man bereits im Klageformblatt unter der Ziffer 11 beantragen. Es empfiehlt sich, die Bestätigung gleich in der Amtssprache des Mitgliedstaates zu verlangen, in dem die Vollstreckung durchgeführt wird. Dadurch verringern sich die Übersetzungskosten. Es ist jedoch zu beachten, dass die Bestätigung in diesem Fall nur unter Verwendung eines fremdsprachigen Standardformulars erstellt wird.

Die Gerichte sind nicht verpflichtet, den Freitext in die Amtssprache des jeweiligen Vollstreckungsorgans zu übersetzen.

h) Kosten

Die Gerichtsgebühren richten sich nach dem Streitwert und betragen von 35 € bis 146 € (beim maximalen Streitwert i.H.v. 5.000 €).³⁰ Daneben können noch Übersetzungskosten anfallen, deren Höhe im Vorfeld jedoch schwer abzuschätzen ist.



3. VOLLSTRECKUNGSTITEL IM NATIONALEN VERFAHREN

Liegt der Streitwert über 5.000 € und bestreitet der ausländische Unternehmer die Forderungen, muss ein ordentliches Verfahren nach Maßgabe nationaler Vorschriften eingeleitet werden. Sowohl die Dauer als auch die Kosten sind in diesem Fall schwer einzuschätzen. Die Ausgaben können durch eventuelle Übersetzungen und Gutachten viel höher als bei europäischen Verfahren ausfallen. Streitigkeiten ab einem Streitwert von über 5.000 € werden in Deutschland vor den Landgerichten verhandelt, die Parteien müssen sich in diesen Fällen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.³¹ Es besteht unter Umständen die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen.

Hat der Verbraucher im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens ein Urteil bzw. einen Vergleich erwirkt, benötigt er für die Vollstreckung im Ausland weitere Unterlagen.

a) Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel

Ist im ordentlichen Verfahren eine Entscheidung zugunsten des Verbrauchers erlassen worden und handelt es sich dabei um eine unbestrittene Geldforderung, kann der Verbraucher zwecks Zwangsvollstreckung im Ausland eine gerichtliche Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen³² beantragen.

☛ Eine Geldforderung gilt als unbestritten, wenn u.a.:

- der Schuldner der Geldforderung im gerichtlichen Verfahren ausdrücklich durch ein Anerkenntnis oder einen Vergleich zugestimmt hat oder
- der Schuldner ihr im gerichtlichen Verfahren zu keiner Zeit widersprochen hat oder
- der Schuldner zu einer Gerichtsverhandlung nicht erschienen oder nicht vertreten worden ist, auch wenn er der Forderung zuvor widersprochen hatte.³³

Beispiele für eine unbestrittene Forderung sind der Zahlungsbefehl, gegen den der Unternehmer keinen Widerspruch eingelegt hat, eine Säumnisentscheidung, ein nicht angefochtener Kostenfestsetzungsbeschluss, ein vollstreckbarer Auszug aus der Insolvenztabelle oder ein Vergleich. Legt der Unternehmer wirksam einen Ein-

spruch gegen ein Versäumnisurteil oder gegen einen Vollstreckungsbescheid ein, kann der Europäische Vollstreckungstitel nicht mehr ausgestellt werden.

Die gerichtliche Bestätigung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen muss bei dem Gericht, das den Titel erlassen hat, beantragt werden.³⁴ Der Antrag kann bereits im verfahrenseinleitenden Schriftstück gestellt werden. Die Bestätigung für eine gerichtliche Entscheidung wird auf dem Formblatt I und für einen Vergleich auf dem Formblatt II durch den Rechtspfleger ausgestellt. Der Antrag auf Ausstellung der Bestätigung unterliegt in Deutschland einer Gebühr in Höhe von 20 €.

☛ Eine Entscheidung über eine unbestrittene Forderung kann nur dann als **Europäischer Vollstreckungstitel** bestätigt werden, wenn das gerichtliche Verfahren **im Ursprungsmitgliedstaat bestimmten verfahrensrechtlichen Erfordernissen genügt hat:**

- das verfahrenseinleitende Schriftstück wurde dem Unternehmer ordnungsgemäß zugestellt,
- das verfahrenseinleitende Schriftstück enthält die präzise Beschreibung der Forderung des Verbrauchers,
- der Unternehmer wurde erschöpfend über die erforderlichen Verfahrensschritte zum Bestreiten der Forderung und Konsequenzen des Nichtbestreitens informiert,
- der Unternehmer hatte die Möglichkeit der Überprüfung der nicht bestrittenen Entscheidung in Ausnahmefällen.³⁵

Eine Ausfertigung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wird dem Gegner von Amts wegen zugestellt.³⁶ Damit wird dem Unternehmer die Möglichkeit eröffnet, sich gegen die Bestätigung zu wehren.

Ficht der Unternehmer die gerichtliche Entscheidung, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt wurde, an und hat der Rechtsbehelf keinen Erfolg, dann kann der Verbraucher die Erteilung einer **Ersatzbestätigung** für die vollstreckbare neue Entscheidung beantragen.³⁷ Die Ersatzbestätigung wird auf dem Formblatt V ausgefertigt und tritt an die Stelle der ursprünglichen Bestätigung. Durch die Anfechtung der ursprünglichen Entscheidung wird der unbestrittene Charakter der Forderung nicht berührt.

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel kann bei Fehlern auf Antrag berichtigt oder widerrufen werden, wenn sie zu Unrecht erteilt wurde.³⁸ Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen die Überprüfung der Entscheidung beantragt werden.³⁹

❖ Die Überprüfung kann in folgenden Fällen erfolgen:

- das verfahrenseinleitende Schriftstück oder die Ladung zu einer Gerichtsverhandlung wurden nicht ordnungsgemäß zugestellt und die Zustellung ist nicht so rechtzeitig erfolgt, dass der Schuldner Vorkehrungen für eine Verteidigung hätte treffen können, oder
- der Schuldner konnte aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden der Forderung nicht widersprechen.

Dabei wird in beiden Fällen jeweils vorausgesetzt, dass der Schuldner unverzüglich tätig wird. Mit dem Europäischen Vollstreckungstitel kann die Entscheidung des deutschen Gerichts im Ausland vollstreckt werden.

b) Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel Ia-Verordnung

Hat der Verbraucher im ordentlichen Verfahren in Deutschland gewonnen, kann er jede Gerichtsentscheidung zwecks der Vollstreckung in Polen oder in Frankreich gemäß der sogenannten Brüssel Ia-Verordnung⁴⁰ bescheinigen lassen.⁴¹ Eine ausländische Entscheidung wird im Vollstreckungsland unter den gleichen Bedingungen vollstreckt, wie eine inländische Entscheidung.

❖ Es gibt nur wenige Gründe, die zur **Versagung der Anerkennung der Entscheidung** bzw. zur Versagung der **Vollstreckung** führen können. **Dazu gehören:**

- offensichtliche Verstöße gegen die öffentliche Ordnung (sog. *ordre public*) im Anerkennungsstaat,
- mangelnde Verteidigungsmöglichkeiten des Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat,
- die Unvereinbarkeit der Entscheidung mit einer früheren Entscheidung im selben Rechtsstreit,
- fehlende Gerichtszuständigkeit in Verbrauchersachen, wenn ein Verbraucher verklagt wurde.

Zwecks der Vollstreckung im EU-Ausland muss der Verbraucher lediglich eine Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel Ia-Verordnung beim Ursprungsgericht beantragen. Diese gerichtliche Bescheinigung, die die Voll-

streckbarerklärung ersetzt, wird auf dem Formblatt I (für Gerichtsentscheidungen) bzw. auf dem Formblatt II (für gerichtliche Vergleiche) ausgestellt. Der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung unterliegt in Deutschland einer Gebühr in Höhe von 20 €. Er kann bereits im verfahrenseinleitenden Schriftstück gestellt werden.

Hängt die Zwangsvollstreckung von einer Zug-um-Zug-Leistung des Verbrauchers an den Unternehmer ab, kann das deutsche Gericht die Bescheinigung nur dann erteilen, wenn der Verbraucher den Nachweis über die Schuldnerbefriedigung vorlegt oder wenn der Unternehmer sich im Annahmeverzug befindet.⁴²

Die gerichtliche Bescheinigung (Formblatt I oder II) wird der Schuldnerpartei von Amts wegen zugestellt.⁴³ Der Bescheinigung wird die Entscheidung beigelegt, sofern sie dem Schuldner noch nicht zugestellt worden ist. Die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels dient als Nachweis für das Bestehen der Forderung.

In der Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel Ia-Verordnung wird bestätigt, dass die Entscheidung vollstreckbar ist. Sie enthält einen Auszug aus der Entscheidung sowie gegebenenfalls relevante Angaben zu den erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens und der Berechnung der Zinsen. Mit dieser Bescheinigung kann die Entscheidung des deutschen Gerichts im Ausland vollstreckt werden.

c) Europäischer Vollstreckungstitel oder Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel Ia-Verordnung?

Grundsätzlich kann der Verbraucher bei unbestrittenen Forderungen zwischen dem Europäischen Vollstreckungstitel und der Beantragung einer Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel Ia-Verordnung wählen. Dabei ist der Europäische Vollstreckungstitel etwas vorteilhafter als die Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel Ia-Verordnung. Die Vorschriften über den Europäischen Vollstreckungstitel⁴⁴ enthalten im Vergleich zur Brüssel Ia-Verordnung⁴⁵ eine begrenzte Anzahl an Vollstreckungsversagungsgründen: Die Vollstreckung mit dem Europäischen Vollstreckungstitel darf nicht aufgrund eines Verstoßes gegen *ordre public* verweigert werden. In der Praxis darf dieser Unterschied jedoch keine große Rolle spielen. Zudem muss beim Europäischen Vollstreckungstitel – anders als im Verfahren nach der Brüssel Ia-Verordnung – gegebenenfalls nur die Bestätigung selbst, nicht aber die gerichtliche Entscheidung übersetzt werden.

III. VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN IN POLEN

Befolgt der Unternehmer die Gerichtsentscheidung nicht freiwillig und will er weiterhin nicht zahlen, muss die Vollstreckung in dem Land erfolgen, in dem der Unternehmer seinen Sitz und sein Vermögen hat. Die Vollstreckung findet alleine nach den nationalen Vorschriften des jeweiligen Landes statt.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Vollstreckungsverfahren in Polen wird nach den Vorschriften:

- des polnischen Zivilverfahrensgesetzbuches vom 17.11.1964⁴⁶,
- des Gesetzes vom 22.03.2018 über die Gerichtsvollzieher⁴⁷,
- des Gesetzes vom 28.02.2018 über Kosten der Gerichtsvollzieher⁴⁸

durchgeführt.⁴⁹

Die obigen Rechtsakte definieren insbesondere die Vollstreckungsorgane, Vollstreckungsvoraussetzungen, Vollstreckungsmaßnahmen und Vollstreckungskosten.

2. VOLLSTRECKUNGSORGAN

Im polnischen Rechtssystem ist grundsätzlich der **Gerichtsvollzieher** (*komornik sądowy*) für die Vollstreckung zuständig. Lediglich in gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen werden Tätigkeiten im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens vom Gericht durchgeführt.⁵⁰ So obliegt dem Gericht u.a. die Aufsicht über die Handlungen des Gerichtsvollziehers, indem es über die Klage gegen die Handlungen des Gerichtsvollziehers oder die Einwendungen gegen die geplante Aufteilung der vollstreckten Betrages entscheidet.

Der Gerichtsvollzieher ist ein öffentlicher Amtsträger, der beim Amtsgericht tätig ist.⁵¹ Bei der Durchführung von Maßnahmen im Vollstreckungsverfahren und im Sicherungsverfahren ist er als Organ öffentlicher Gewalt tätig und damit auch kein Unternehmer.⁵² Er betreibt im Rahmen seiner Diensttätigkeit eine individuelle Gerichts-

vollzieherkanzlei.⁵³ Heutzutage haben die Gerichtsvollzieherkanzleien meistens eigene Internetseiten mit Kontaktdaten, Öffnungszeiten und Hinweisen zum Verlauf des Vollstreckungsverfahrens. Der Gerichtsvollzieher ist grundsätzlich innerhalb seines Gerichtsvollzieherbezirks tätig. Als Bezirk ist der Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts, bei dem er tätig ist, zu verstehen.⁵⁴

Örtlich zuständig ist somit der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz hat oder wo sich das Vermögen des Schuldners, in das vollstreckt werden soll, befindet.⁵⁵ Der Gläubiger hat aber das Recht, einen Gerichtsvollzieher im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Berufungsgerichts auszusuchen.⁵⁶ In diesen Fällen handelt der Gerichtsvollzieher außerhalb seines Bezirks.⁵⁷ Eine Vollstreckung aus Immobilien dürfen Gerichtsvollzieher jedoch nur in ihrem Bezirk durchführen.

3. KOMMUNIKATION MIT DEM VOLLSTRECKUNGSORGAN

Sowohl das ganze Vollstreckungsverfahren als auch die Kommunikation bzw. Korrespondenz mit dem Gerichtsvollzieher werden grundsätzlich in polnischer Sprache geführt. Die Möglichkeit der Verständigung in einer anderen Sprache hängt von den Sprachkompetenzen der Mitarbeiter der jeweiligen Gerichtsvollzieherkanzlei ab, hat aber keinen offiziellen Charakter. Es besteht auch kein Anspruch auf die Kommunikation in einer fremden Sprache. Die Praxis zeigt auf, dass der Verbraucher oder sein Bevollmächtigter in der Regel in polnischer Sprache verfasste Anschreiben erhalten und auch auf Polnisch antworten müssen.

4. ALLGEMEINE VOLLSTRECKUNGSVORAUSSETZUNGEN

Für das erfolgreiche Vollstreckungsverfahren in Polen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

a. Vollstreckungsantrag des Gläubigers

In der Regel wird das Vollstreckungsverfahren in Polen auf Antrag des Gläubigers eingeleitet. Es gibt kein

zwingendes Antragsformular wie z.B. im deutschen Recht. Vorausgesetzt wird aber, dass der Gläubiger den Vollstreckungsantrag beim Gerichtsvollzieher schriftlich stellt.

Gerichtsvollzieher veröffentlichen auf ihren Internetseiten oft Formblätter für die Antragstellung, die jedoch nicht bindend sind. Im Antrag sollen neben den eigenen persönlichen Daten (Name, Adresse, Kontonummer) und den Daten des Schuldners (Name und Anschrift) auch der Vollstreckungstitel und der Forderungsbetrag, inklusive Verfahrenskosten, angegeben werden. Im Antrag muss der Verbraucher nach der neusten rechtlichen Lage keine konkreten Vollstreckungsmaßnahmen mehr bestimmen, die der Gerichtsvollzieher vornehmen soll. Es sei denn, er strebt eine Vollstreckung in Immobilien an. Die Zwangsvollstreckung in Immobilien erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers.



PRAXISTIPP:

Die Angabe einer Kontoverbindung des Unternehmers bereits im Vollstreckungsantrag kann das Verfahren beschleunigen.

b. Vollstreckungstitel und weitere Unterlagen

Für die erfolgreiche Einleitung des Vollstreckungsverfahrens muss ferner ein Vollstreckungstitel samt einer Vollstreckungsklausel vorgelegt werden.⁵⁸ Hat der Gläubiger den Titel in einem anderen Mitgliedstaat erwirkt, so muss neben dem Vollstreckungstitel anstatt der Vollstreckungsklausel die Bestätigung der Vollstreckbarkeit⁵⁹ vorgelegt werden.

Die Unterlagen müssen im Original eingereicht werden, Kopien sind nicht ausreichend.

c. Übersetzungen

Bei grenzüberschreitenden Fällen stellt sich die Frage, in welcher Sprache der Vollstreckungstitel akzeptiert wird. Die europäischen Verordnungen geben in dieser Hinsicht keine eindeutige und klare Antwort und überlassen den nationalen Organen einen gewissen Spielraum. So wird gemäß den europäischen Vorschriften verlangt, dass nach dem abgeschlossenen Small-Claims-Verfahren lediglich die Übersetzung der Bestätigung auf dem Formblatt D – falls überhaupt er-

forderlich – vorzulegen ist.⁶⁰ Das Urteil selbst soll nicht übersetzt werden.

Beim Europäischen Vollstreckungstitel soll „gegebenenfalls“ die Bestätigung, nicht aber die Entscheidung selbst übersetzt werden.⁶¹ Anders ist es, wenn man den deutschen Vollstreckungstitel mit der Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel Ia-Verordnung bestätigen lässt. Hier kann das ausländische Organ den Gläubiger auffordern, nicht nur die Bescheinigung, sondern auch die Entscheidung selbst übersetzen zu lassen.

Im Fall des Europäischen Zahlungsbefehls wird von polnischen Gerichtsvollziehern in der Regel die Übersetzung aller Formblätter verlangt. In der Vollstreckbarerklärung (Formblatt G) wird der Forderungsbetrag nicht beziffert, es wird auf den Europäischen Zahlungsbefehl verwiesen, der wiederum auf den Antrag (Formblatt A) verweist. Obwohl es sich dabei um standardisierte Formblätter handelt, müssen dann in der Regel alle Unterlagen übersetzt werden, was zusätzliche Kosten generiert.

Die Übersetzung soll durch einen vereidigten Übersetzer angefertigt werden. Falls der Gläubiger einen Übersetzer in Polen beauftragen möchte, stellt das polnische Justizministerium die aktuelle Übersetzerliste zur Verfügung.⁶²



PRAXISTIPP:

Es empfiehlt sich, mit dem ausgesuchten Gerichtsvollzieher im Vorfeld in Kontakt zu treten und sich zu erkundigen, ob und ggf. welche Unterlagen übersetzt werden müssen.

| Verfahrensart | Vollstreckungstitel | Übersetzung des Titels | Bestätigung der Vollstreckbarkeit | Übersetzung der Bestätigung |
|--|-----------------------------|------------------------|--|-----------------------------|
| Europäisches Mahnverfahren | Europäischer Zahlungsbefehl | ja, falls erforderlich | Formblatt G | ja, falls erforderlich |
| Small-Claims-Verfahren | Urteil/Vergleich | nein | Formblatt D | ja, falls erforderlich |
| Nationales Verfahren (unbestrittene Forderungen) | Urteil/Vergleich | nein | Formblatt I bzw. II (Europäischer Vollstreckungstitel) | ja, falls erforderlich |
| Nationales Verfahren (alle Forderungen) | Urteil/Vergleich | ja, falls erforderlich | Formblatt I bzw. II (Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel Ia-VO) | ja, falls erforderlich |

Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen je nach Verfahrensart

5. VOLLSTRECKUNGSMASSNAHMEN

In Polen gibt es zwei grundlegende Vollstreckungsarten: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und Zwangsvollstreckung wegen anderer Ansprüche. Da es sich in der Praxis bei Verbraucherstreitigkeiten typischerweise um Zahlungsansprüche handelt, werden im Folgenden die wichtigsten Vollstreckungsmaßnahmen bei der Zwangsvollstreckung in Geldforderungen dargestellt. Dabei kommen vor allem die Kontopfändung, die Sachpfändung sowie die Zwangsvollstreckung in Grundstücke in Betracht. Das Vollstreckungsorgan führt die Zwangsvollstreckung in der Form durch, die den Schuldner am wenigsten belastet.

a. Kontopfändung

Die Pfändung eines Bankkontos stellt die einfachste Art der Vollstreckung einer Geldforderung dar. Im Rahmen der Kontopfändung (*zajęcie konta*) übersendet der Gerichtsvollzieher an die Bank des Schuldners eine Mitteilung über die Pfändung des Geldbetrages vom Bankkonto des Schuldners bis zur Höhe der geschuldeten Forderung samt Kosten der Zwangsvollstreckung. Die Bank wird aufgefordert, keine Auszahlungen von diesem Konto bis zur Höhe der gepfändeten Forderung ohne Einverständnis des Gerichtsvollziehers vorzunehmen.

Die Bank soll den gepfändeten Betrag zur Tilgung der Forderung überweisen oder den Gerichtsvollzieher innerhalb von sieben Tagen informieren, aus welchen Gründen die Überweisung nicht erfolgen kann.⁶³ Die

Pfändung wird zum Zeitpunkt der Zustellung der Mitteilung über das Verbot der Auszahlungen an die Bank wirksam. Anschließend informiert der Gerichtsvollzieher den Schuldner über die Pfändung.⁶⁴ Wie in Deutschland gelten in Polen bestimmte Pfändungsgrenzen: Einerseits unterliegt monatlich 75% des geltenden Mindestlohns (zurzeit 1.575 PLN) nicht der Pfändung, andererseits dürfen bestimmte Arten von Einnahmen (z.B. Unterhaltsleistungen, Sozialleistungen) nicht gepfändet werden.⁶⁵

b. Sachpfändung

Der Gerichtsvollzieher führt die Vollstreckung in bewegliches Vermögen durch Beschlagnahme durch.⁶⁶ Bewegliches Vermögen des Schuldners, das sich im Besitz eines Dritten befindet, kann nur dann beschlagnahmt werden, wenn der Dritte mit der Beschlagnahme einverstanden ist oder zugibt, dass es im Eigentum des Schuldners steht, bzw. in gesetzlich geregelten Fällen.⁶⁷ Es sind nicht mehr Gegenstände zu beschlagnahmen als nötig, um die Forderungen und Vollstreckungskosten einzutreiben.⁶⁸

Der Gerichtsvollzieher führt die Beschlagnahme durch Eintragung des Gegenstandes in das Beschlagnahmeprotokoll und das Anbringen eines Siegels (bzw. eines anderen Kennzeichens) auf dem beschlagnahmten Gegenstand durch. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Schuldner und Miteigentümern des beschlagnahmten Gegenstandes, die keine Schuldner sind, sowie dem Gläubiger, falls er bei der Beschlagnahme nicht anwesend war, zuzustellen.⁶⁹

Der Gerichtsvollzieher bestimmt in der Regel den Wert der beschlagnahmten Gegenstände und vermerkt diesen im Beschlagnahmeprotokoll. In Zweifelsfällen erfolgt die Wertermittlung durch einen Sachverständigen.

Nicht alle Gegenstände können im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens beschlagnahmt werden. Von der Vollstreckung sind vor allem Hausrat, Bettzeug, Unterwäsche und Alltagskleidung, soweit zur Deckung der häuslichen Grundbedürfnisse des Schuldners und seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nach billigem Ermessen erforderlich, sowie Kleidung, die der Schuldner benötigt, um seinen öffentlichen oder beruflichen Pflichten nachzugehen, ausgenommen.⁷⁰ Auch die Lebensmittel- und Brennstoffvorräte zur Befriedigung der Grundbedürfnisse des Schuldners und seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen für die Dauer eines Monats sowie Werkzeuge und andere Geräte, die der Schuldner persönlich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigt,⁷¹ können nicht gepfändet werden.

Die beschlagnahmten Gegenstände werden in der Regel – bis auf einige Ausnahmen – im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung verkauft.⁷² Es ist auch ein freihändiger Verkauf möglich, wenn der Schuldner dem zustimmt und einen Mindestpreis bestimmt, und keiner der Gläubiger dieser Verfahrensweise widerspricht.⁷³ Der Verkauf darf nicht früher als nach Ablauf von zwei Wochen ab Rechtskraft der Beschlagnahme erfolgen.⁷⁴ Bei leicht verderblichen Gegenständen oder bei Tieren darf der Verkauf unmittelbar nach der Beschlagnahme erfolgen.⁷⁵

c. Zwangsvollstreckung in Grundstücke

Die Zwangsvollstreckung in Grundstücke fällt in die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers, in dessen Gerichtsbezirk das Grundstück gelegen ist.⁷⁶ Beantragt der Gläubiger die Vollstreckung in das Grundstück, fordert der Gerichtsvollzieher den Schuldner unter Androhung der Beschreibung und Schätzung des Grundstücks zuerst auf, die Schuld innerhalb von zwei Wochen zu begleichen.⁷⁷

Der Gerichtsvollzieher beantragt gleichzeitig beim zuständigen Gericht die Eintragung des Vermerks über die Einleitung der Vollstreckung oder auf Hinterlegung des Antrags in die Urkundensammlung ins Grundbuch.⁷⁸ In Bezug auf den Schuldner gilt das Grundstück mit der Zustellung der Aufforderung als gepfändet.⁷⁹ Zugleich

benachrichtigt der Gerichtsvollzieher den Gläubiger, die Pfändung vorgenommen zu haben.⁸⁰

…❖ **Ist die Frist zur Begleichung der Schuld abgelaufen, fertigt der Gerichtsvollzieher die Beschreibung und Schätzung des Wertes des gepfändeten Grundstücks an.⁸¹ Dies erfolgt auf Antrag des Gläubigers, der folgende Unterlagen beifügen bzw. Angaben machen soll:**

- einen Auszug bzw. eine Abschrift des Grundbuches oder eine Bescheinigung des Gerichts aufgrund der Urkundensammlung des Grundstücks,
- die Angaben zu den Eigentümern des Grundstücks sowie ggf. die vermerkten Belastungen,
- ggf. den Auszug aus dem Liegenschaftskataster,
- die Angaben zum Wohnsitz der Verfahrensbeteiligten.

Falls für das Grundstück kein Grundbuch geführt wird, hat der Gläubiger ein anderes Dokument vorzulegen, in dem das Eigentum des Schuldners festgestellt ist. Der Gerichtsvollzieher kann die erforderlichen Unterlagen auch von den zuständigen Organen verlangen.⁸²

Das gepfändete Grundstück unterliegt der Veräußerung im Wege einer öffentlichen Versteigerung. Der Termin der Versteigerung darf erst zwei Wochen, nachdem die Beschreibung und das Wertgutachten bezüglich des Grundstücks rechtskräftig geworden sind, angesetzt werden. Das der Vollstreckung zugrundeliegende Urteil muss zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig geworden sein.⁸³ Der Gerichtsvollzieher macht die Versteigerung im Gerichtsgebäude, im Gebäude des Gemeindeorgans sowie auf der Website des Nationalrats der Gerichtsvollzieher öffentlich bekannt.⁸⁴

Die Versteigerung findet öffentlich unter Anwesenheit und Aufsicht des Richters oder des Rechtspflegers statt.⁸⁵ Nach der erfolgreichen Versteigerung erlässt das Gericht einen Beschluss über die Zuerkennung des Eigentums.⁸⁶

Im letzten Schritt erstellt das Vollstreckungsorgan den Plan der Aufteilung des Vollstreckungserlöses unter den Gläubigern. Von dem Vollstreckungserlös werden die Forderungen in der gesetzlich festgestellten Reihenfolge befriedigt, wobei die Vollstreckungskosten sowie eventuelle Unterhaltsansprüche Vorrang haben.⁸⁷

❖ 6. VERMÖGENSAUSKUNFT

Hat der Verbraucher im Antrag auf Einleitung der Zwangsvollstreckung kein konkretes Vermögen des Schuldners angegeben (z.B. die Nummer seines Bankkontos, das gepfändet werden kann), so wird der Gerichtsvollzieher von Amts wegen das Vermögen des Schuldners anhand ihm zugänglicher Informationen feststellen.⁸⁸ Gerichtsvollzieher haben in der Regel einen Online-Zugang zu Registern, in denen sie Informationen über Bankkonten oder Fahrzeuge des Schuldners einsehen können. Sie fordern den Schuldner außerdem auf, eine Vermögensauskunft oder andere Erklärungen zwecks der Vollstreckung abzugeben.

Bei der Abgabe der Vermögensauskunft hat der Schuldner an Eides statt zu versichern, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden. Er wird vom Gerichtsvollzieher auf die Strafbarkeit falscher Angaben hingewiesen. Er wird auch darüber belehrt, dass der Gläubiger den Gerichtsvollzieher bei Verweigerung der Vermögensauskunft mit der Vermögenssuche beauftragen kann.⁸⁹

Darüber hinaus kann das Vollstreckungsorgan zwecks der Vollstreckung Auskunft von Behörden, Steuerämtern, Rentenversicherungsträgern, Banken, Sparkassen, Maklern, Wohnungsgemeinschaften sowie anderen Wohnungsverwaltern, wie auch von anderen Einrichtungen und Dritten einholen.⁹⁰

Kann das Vermögen des Schuldners nicht ermittelt werden oder kann der Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit der Suche nach verwertbarem Schuldnervermögen beauftragen.⁹¹ Dafür ist eine Gebühr in Höhe von 100 PLN fällig.

❖ 7. VOLLSTRECKUNGSKOSTEN

Bei erfolgreicher Vollstreckung werden die damit verbundenen Kosten vom Schuldner getragen. Der Schuldner hat dem Gläubiger grundsätzlich die notwendigen Kosten der gezielten Vollstreckung zu erstatten, darunter die Kosten der Suche nach dem Vermögen des Schuldners.⁹² Diese Kosten werden zusammen mit der zu vollstreckenden Forderung durch den Gerichtsvollzieher eingetrieben. Die Kosten der

Vollstreckung werden vom Gerichtsvollzieher durch einen Beschluss festgelegt.

Die Kosten der Gerichtsvollzieher setzen sich aus den **Auslagen** des Gerichtsvollziehers und den **Gerichtsvollziehergebühren** zusammen.⁹³

a) Auslagen

❖ **Dem Gerichtsvollzieher steht die Erstattung seiner notwendigen Auslagen, die im Rahmen des Verfahrens oder bei Vornahme anderer Handlungen getätigt wurden, ausschließlich im gesetzlich bestimmten Umfang zu.**⁹⁴ **Zu den Auslagen gehören unter anderem:**

- die Sachverständigen- und Übersetzerkosten,
- die Kosten der Bekanntmachungen,
- Reisekosten,
- die Kosten der Zustellungen,
- die Gerichtsgebühren (z.B. für die Eintragung ins Grundbuch bei Vollstreckung in Immobilien),
- die Kosten der Auskunftsermittlung (z.B. bei Banken oder Behörden).

Der Gerichtsvollzieher kann vor der Vornahme einer Handlung dafür einen Vorschuss vom Gläubiger fordern. So verlangt er in der Regel einen Vorschuss für die Portokosten in Höhe von einmalig bis zu 60 PLN. Die Höhe des Vorschusses kann höher ausfallen, wenn die geplanten Ausgaben diesen Betrag deutlich überschreiten.⁹⁵ Bei Gläubigern aus dem Ausland, die keinen Bevollmächtigten benannt haben, beträgt die Frist zur Zahlung des Vorschusses mindestens einen Monat ab Zustellung der Aufforderung.⁹⁶

Grundsätzlich wird der Vorschuss bei erfolgreicher Vollstreckung vom Schuldner erstattet. **Vorsicht ist jedoch bei der Auswahl eines Gerichtsvollziehers für die Vollstreckung außerhalb seines Bezirks geboten.** Die Reisekosten, die dem Gerichtsvollzieher bei Tätigkeiten außerhalb seines Gerichtsvollzieherbezirks entstehen, belasten ausschließlich den Gläubiger, auch bei erfolgreicher Vollstreckung und auch, wenn ihm die Prozesskostenhilfe zugesprochen wurde.⁹⁷

Falls sich die Vollstreckung teilweise oder vollständig als erfolglos erweist, werden dem Gläubiger die Auslagen auferlegt, die durch die vom Gerichtsvollzieher

unternommenen Handlungen entstanden und durch den Vorschuss oder den eingetribenen Betrag nicht gedeckt sind.⁹⁸

b) Gerichtsvollziehergebühr

Bei der Vollstreckung von Geldleistungen wird die Gerichtsvollziehergebühr in der Regel zusammen mit der einzuziehenden Leistung verhältnismäßig zu dem Wert dieser Leistung eingetrieben. Zum Beispiel bei der Vollstreckung von Geldleistungen treibt der Gerichtsvollzieher vom Schuldner eine Gebühr in Höhe von 10% der eingezogenen Leistung ein.⁹⁹

Die Gerichtsvollziehergebühr belastet den Gläubiger grundsätzlich nicht, es sei denn, die Einleitung der Vollstreckung war offensichtlich unbegründet.¹⁰⁰

Bei Einstellung des Vollstreckungsverfahrens wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners entrichtet der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher eine Gebühr in Höhe von maximal 150 PLN.¹⁰¹

...❖ 8. IN DER PRAXIS AUFTRETENDE PROBLEME BEI VOLLSTRECKUNGEN IN POLEN

Bei der Vollstreckung in Polen stellt sich für ausländische Gläubiger die Sprachbarriere als großes Problem dar. Die sprachlichen Kompetenzen der Gerichtsvollzieher sind nicht so stark ausgeprägt, insbesondere bei der älteren Generation. Aber auch wenn die (informelle) Kommunikation mit den Gerichtsvollziehern in Englisch oder Deutsch erfolgen kann, wird der offizielle Schriftverkehr auf Polnisch durchgeführt.

Bei der Vollstreckung eines ausländischen Titels in Polen müssen zusätzlich Übersetzungskosten hinzugerechnet werden. In der Praxis wird oft verlangt, dass alle Unterlagen übersetzt werden. Obwohl es sich überwiegend um EU-einheitliche Formblätter handelt, kann die Übersetzung unter Umständen einen nicht unerheblichen Kostenfaktor darstellen. Zudem können die Übersetzungskosten unverhältnismäßig hoch ausfallen. Es ist zu empfehlen, beim zuständigen Gerichtsvollzieher vorab zu erfahren, ob und ggf. welche Unterlagen übersetzt werden müssen.

Erhebliche Probleme kann die falsche Schreibweise bei der Bezeichnung des Schuldners, insbesondere die Nichtbeachtung von polnischen Sonderzeichen (ą, ć, ę, ł, ń, ó, ś, ź, ż), verursachen. Aus diesem Grund ist es wichtig, bereits in der Klageschrift bzw. im Antrag auf Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls auf die richtige Schreibweise zu achten. Andernfalls besteht das Risiko, dass der polnische Gerichtsvollzieher die Einleitung der Zwangsvollstreckung verweigert und die Berichtigung des Vollstreckungstitels verlangt. Dadurch können zusätzliche Kosten (u.a. für die Übersetzung) entstehen. Die Notwendigkeit der Berichtigung führt dann jedenfalls zur Verzögerung der Vollstreckung.

IV. VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN IN FRANKREICH

❖ 1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

❖ Das Vollstreckungsverfahren in Frankreich wird in erster Linie gemäß folgenden Vorschriften durchgeführt:

- dem französischen Zivilverfahrensgesetzbuch¹⁰²,
- dem französischen Gesetzbuch über Vollstreckungsverfahren¹⁰³,
- dem französischen Handelsgesetzbuch¹⁰⁴.

Zusätzlich zu diesen Rechtsquellen wurden Erlasse durch die Direktion des französischen Ministeriums für Justiz veröffentlicht, in denen Erläuterungen zur Anwendung der europäischen Verordnungen aufgeführt sind.¹⁰⁵

❖ 2. VOLLSTRECKUNGSORGAN: DER HUISSIER DE JUSTICE (GERICHTSVOLLZIEHER)

In Frankreich sind ausschließlich Gerichtsvollzieher dazu befugt, Vollstreckungsmaßnahmen durchzuführen. Der Vollstreckungsrichter (*juge de l'exécution*) ist dagegen u.a. für Streitfälle zuständig, die bei der Durchführung von Zwangsvollstreckung auftreten können.

Die örtliche Zuständigkeit von Gerichtsvollziehern ist auf den Gerichtsbezirk des Berufungsgerichts (*Cour d'Appel*) begrenzt, in dem sie ihre Kanzlei haben.

Ein Gerichtsvollzieher kann mit Hilfe der Internetseite der französischen nationalen Gerichtsvollzieherkammer ermittelt werden. Die Suche erfolgt anhand des geografischen Tätigkeitsbereichs oder Namens. Es ist nicht möglich, die Suche anhand der vom Gerichtsvollzieher beherrschten Sprachen zu verfeinern.



Das Verzeichnis ist in französischer Sprache unter <http://cnhj.huissier-justice.fr/Annuaire.aspx> verfügbar.

❖ 3. KOMMUNIKATION MIT DEM GERICHTSVOLLZIEHER

Die Möglichkeit, eine französische Gerichtsvollzieherkanzlei in einer anderen Sprache als Französisch zu kontaktieren, hängt von den jeweiligen Sprachkompetenzen der Mitarbeiter der Kanzlei ab. Diese Sprachkompetenzen sind gegebenenfalls auf ihren Internetseiten angegeben.

❖ 4. ALLGEMEINE VOLLSTRECKUNGSVORAUSSETZUNGEN

a) Vollstreckungsantrag des Gläubigers

Im Gegensatz zu Deutschland besteht für die Beauftragung eines französischen Gerichtsvollziehers kein Formzwang. Der Auftrag kann entsprechend auf dem elektronischen oder Postweg erfolgen. Einige Gerichtsvollzieher bieten Formulare auf ihrer Internetseite an, die jedoch nicht verpflichtend sind.

b) Vollstreckungstitel und weitere Unterlagen

❖ Um Vollstreckungsmaßnahmen durchführen zu können, benötigt der französische Gerichtsvollzieher einen Vollstreckungstitel. Im Falle eines zu vollstreckenden gerichtlichen Urteils muss dieses in Frankreich:

- dem Schuldner grundsätzlich zugestellt worden sein¹⁰⁶,
- mit der Vollstreckungsklausel ausgefertigt worden sein¹⁰⁷,
- eine einredefreie, bezifferbare und fällige Forderung feststellen und
- der Schuldner darf nicht mehr über die Möglichkeit verfügen, einen Rechtsbehelf mit Suspensiv-effekt einzulegen.¹⁰⁸

Sofern die gerichtliche Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union stammt, wird zudem die entsprechende Bescheinigung gemäß der jeweils anwendbaren europäischen Verordnung¹⁰⁹ benötigt, die bestätigt, dass die Entscheidung vollstreckbar ist.

Der Gerichtsvollzieher muss zunächst überprüfen, ob dem Schuldner die Gerichtsentscheidung bereits zugestellt wurde und dass keine Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt wurden bzw. mehr eingelegt werden können.

Wurde dem Schuldner die Gerichtsentscheidung noch nicht zugestellt, wird der Gerichtsvollzieher dies zunächst veranlassen.

❖ 5. ÜBERSETZUNG DER UNTERLAGEN

Die Frage, ob bei grenzüberschreitender Vollstreckung die Übersetzung der Unterlagen erforderlich ist, richtet sich nach den Vorschriften der jeweiligen europäischen Verordnungen.¹¹⁰ Die Regelungen sind jedoch nicht einheitlich und nicht klar.¹¹¹ Dieser Aspekt ist auch in französischen Gesetzestexten nicht eindeutig geregelt.

Zwar sind die europäischen Formulare, welche bestätigen, dass die Gerichtsentscheidungen vollstreckbar sind, in allen offiziellen Amtssprachen der Europäischen Union vorhanden.¹¹² Zudem hat Frankreich in Erlässen angegeben, im Falle des Europäischen Mahnverfahrens¹¹³, des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen¹¹⁴ und des Europäischen Vollstreckungstitels¹¹⁵ zusätzlich Bescheinigungen in deutscher, englischer, italienischer und spanischer Sprache zu akzeptieren. In der Praxis fordern französische Gerichtsvollzieher jedoch meistens eine Übersetzung aller Unterlagen, d.h. sowohl der Gerichtsentscheidung, als auch der Bescheinigung.

❖ 6. VOLLSTRECKUNGSMASSNAHMEN

Wird die Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung bei einem französischen Gerichtsvollzieher in Auftrag gegeben, handelt es sich um einen allgemeinen Vollstreckungsauftrag, d.h. der Gerichtsvollzieher wird selbstständig adäquate Maßnahmen ergreifen, um die

Entscheidung zu vollstrecken.¹¹⁶ Grundsätzlich muss die Vollstreckungsmaßnahme gewählt werden, welche die Rechte des Schuldners am wenigsten beeinträchtigt.¹¹⁷

Die in Verbraucherstreitigkeiten am häufigsten gewählte Vollstreckungsmaßnahme ist die Kontopfändung (*saisie-attribution*). In diesem Fall wird der Gerichtsvollzieher die Bank des Schuldners dazu auffordern, den geschuldeten Betrag auf das Konto des Gläubigers zu überweisen und anschließend den Schuldner über die Pfändung sowie über die Möglichkeit informieren, einen Rechtsbehelf vor dem Vollstreckungsrichter einzureichen. Die Summe wird entsprechend zunächst auf dem Konto des Schuldners blockiert und, sofern kein Rechtsbehelf fristgerecht eingelegt bzw. dieser vom Vollstreckungsrichter abgewiesen wird, anschließend auf das Konto des Gläubigers überwiesen.

Ist der Schuldner eine natürliche Person, so gelten bestimmte Pfändungsfreigrenzen, die dem Betrag der französischen Sozialhilfe (RSA) entsprechen. Im Jahre 2017 betrug dieser 535,17 €. Auch bestimmte Sozialleistungen sind von Pfändungen ausgenommen.

❖ **Das französische Recht sieht noch weitere Vollstreckungsmaßnahmen vor, die in Verbraucherstreitigkeiten jedoch nur selten Anwendung finden. Dazu gehören:**

- die sog. *saisie appréhension*, die Pfändung und Herausgabe eines durch ein Gerichtsurteil bezeichneten Gegenstands an den Gläubiger,
- die sog. *saisie vente de meubles corporels*, die Mobiliarpfändung mit anschließendem Mobilienverkauf zwecks Gläubigerbefriedigung,
- die sog. *saisie des droits incorporels*, die Pfändung immaterieller Güter zwecks Gläubigerbefriedigung und
- die sog. *saisie immobilière*, die Pfändung einer Immobilie des Schuldners.

❖ 7. RECHTSBEHELFE GEGEN VOLLSTRECKUNGSMASSNAHMEN

Die Zuständigkeit liegt in Frankreich hierfür bei dem Vollstreckungsrichter (*Juge de l'Exécution*), welcher

grundsätzlich der Präsident des französischen Landgerichts (*Tribunal de Grande Instance*) ist. In den Départements Elsass und Mosel kann der Präsident des Landgerichts (*Tribunal de Grande Instance*) einen Teil seiner Aufgaben an den Präsidenten des Amtsgerichts (*Tribunal d'Instance*) delegieren. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Gerichtsbezirk die Entscheidung vollstreckt werden soll oder in dessen Gerichtsbezirk der Schuldner seinen Sitz hat.

…❖ Der Vollstreckungsrichter kann u.a. Folgendes prüfen:

- ob es sich bei der zu vollstreckenden Entscheidung um einen Vollstreckungstitel handelt (z.B. ob dieser ordnungsgemäß zugestellt wurde),
- ob die Vorgaben des Vollstreckungsverfahrens eingehalten wurden,
- ob die Verhältnismäßigkeit der gewählten Vollstreckungsmaßnahme in Bezug auf die ausstehende Schuld gegeben ist,
- ob die Aufstellung des einzutreibenden Geldbetrags korrekt ist und
- ob die angegebenen Kosten des Gerichtsvollziehers den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Zusätzlich hierzu kann der Vollstreckungsrichter prüfen, ob die jeweiligen Gründe für Verweigerung, Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung gemäß den europäischen Verordnungen gegeben sind. In keinem Fall darf der Vollstreckungsrichter das Urteil in der Sache selbst nachprüfen.

…❖ Auf Antrag des Schuldners kann der Vollstreckungsrichter Folgendes anordnen:

- die Nichtigkeit der Vollstreckungsmaßnahme, z.B. wenn wesentliche Vorgaben für die Vornahme einer Vollstreckungsmaßnahme nicht eingehalten wurden,
- eine Aussetzung der Vollstreckung,
- die Einräumung einer zusätzlichen Zahlungsfrist für den Schuldner, falls dieser sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet.

Gegen die Entscheidung des Vollstreckungsrichters kann innerhalb von 15 Tagen nach deren Zustellung Berufung vor dem französischen Berufungsgericht (*Cour d'appel*) eingelegt werden.

…❖ 8. VOLLSTRECKUNGSKOSTEN

Die Kosten der Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung sind auf nationaler Ebene – mit wenigen Ausnahmen in den Départements Elsass und Mosel – einheitlich gesetzlich festgelegt.¹¹⁸

Die Höhe der Vollstreckungskosten hängt von den für die Vollstreckung notwendigen Maßnahmen und der Höhe des einzutreibenden Betrags ab. Für die Höhe der Kosten des Gerichtsvollziehers ist es unerheblich, ob eine französische oder eine Gerichtsentscheidung aus dem EU-Ausland vollstreckt werden soll.

Bei erfolgreicher Vollstreckung muss der Schuldner die Kosten der Vollstreckung tragen.

Der Gläubiger wird bei erfolgreicher Vollstreckung jedoch ebenfalls mit einer Vollstreckungsgebühr (*droit de recouvrement*) belastet, deren Höhe proportional zur einzutreibenden Schuld ist und zwischen 21,45 € und 5.540 € liegt.

Die erfolgreiche Vollstreckung eines Betrages in Höhe von 1.000 € durch Kontopfändung würde den Schuldner ungefähr mit mindestens 560 € und den Gläubiger mit 103 € belasten. Für die erfolgreiche Vollstreckung eines Betrages in Höhe von 5.000 € durch Kontopfändung fallen für den Schuldner die Gebühren in Höhe von mindestens 930 € und für den Gläubiger in Höhe von 346 € an.

Auch wenn der Gerichtsvollzieher am Anfang eine Übersicht über die voraussichtlich anfallenden Kosten erstellt, kann der endgültig zu begleichende Betrag höher ausfallen.

Die Übersetzungskosten müssen in der Praxis vom Gläubiger getragen werden.



PRAXISTIPP:

Da der Gläubiger einen allgemeinen Vollstreckungsauftrag erteilt, kann es sinnvoll sein, mit dem Gerichtsvollzieher eine Vereinbarung über die zu vollziehenden Maßnahmen zu treffen. Andernfalls besteht das Risiko, dass der Gerichtsvollzieher über einen längeren Zeitraum zahlreiche Vollstreckungsmaßnahmen durchführt, welche die Kosten der Vollstreckung erhöhen. Zu bedenken ist, dass im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners letztendlich der Gläubiger die Vollstreckungskosten tragen muss.



PRAXISTIPP:

Es empfiehlt sich, bei dem Gerichtsvollzieher anzufragen, ob die gegebenenfalls notwendigen Übersetzungen beeidigt werden müssen.

Problematisch ist ebenfalls, dass Gerichtsvollzieher in Frankreich in ihrer täglichen Arbeit im Allgemeinen selten mit ausländischen Vollstreckungstiteln und entsprechend selten mit den anwendbaren europäischen Verordnungen konfrontiert werden. Diese fehlende Erfahrung kann sich negativ auf die Effizienz der Vollstreckung ausländischer Titel auswirken.

Hinzu kommt, dass Gerichtsvollzieher in Frankreich zum Teil nicht über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen und somit oftmals die Kommunikation entsprechend nur in französischer Sprache möglich ist.

... 9. IN DER PRAXIS AUFTRETENDE PROBLEME BEI VOLLSTRECKUNGEN IN FRANKREICH

Die Möglichkeiten, die den Gerichtsvollziehern in Frankreich zur Verfügung stehen, um sich über die Identität und die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu informieren, sind begrenzt.

Im französischen Recht fehlt beispielsweise ein Melderegister oder eine Vermögensauskunft, was sich negativ auf den Erfolg von Vollstreckungen auswirken kann. Da jede getroffene Maßnahme des Gerichtsvollziehers Kosten verursacht, die im Falle einer gescheiterten Vollstreckung durch den Gläubiger getragen werden müssen, sehen Gläubiger bei geringen Geldforderungen von der Vollstreckung häufig ab.

Fordert der Gerichtsvollzieher zusätzlich eine beeidigte Übersetzung, und zwar von sämtlichen Unterlagen, können die anfallenden Kosten im Vergleich zu dem einzutreibenden Betrag unverhältnismäßig hoch ausfallen.

V. QUELLEN

- 1** Die empirische Untersuchung „Die Durchsetzung von grenzüberschreitenden Verbraucheransprüchen in der Praxis“ wurde von der Verbraucherzentrale Brandenburg e. V. durchgeführt, die Ergebnisse sind unter www.konsument-info.eu/de/uberuns/redress17 veröffentlicht.
- 2** Eine außergerichtliche Unterstützung bietet bei Streitigkeiten mit polnischen Anbietern das Deutsch-Polnische Verbraucherinformationszentrum der Verbraucherzentrale Brandenburg in Frankfurt (Oder). Bei grenzüberschreitenden Fällen mit Bezug zu Frankreich hilft das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz in Kehl.
- 3** Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399 vom 30.12.2006, S. 1 ff.), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1260 der Kommission vom 19. Juni 2017.
- 4** Art. 12 I der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.
- 5** Art. 12 V der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.
- 6** Art. 14 II der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.
- 7** Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.
- 8** Art. 7 IV der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.
- 9** Art. 17 II der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.
- 10** Art. 25 I der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.
- 11** Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.
- 12** Gebührentatbestand Nr. 1100 Teil 1 des Kostenverzeichnisses – Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (GKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), mit späteren Änderungen.
- 13** Vgl. Art. 21 II Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.
- 14** Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.07.2007, S. 1 ff.), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1259 der Kommission vom 19. Juni 2017. Die Änderungen sind am 14. Juli 2017 in Kraft getreten.
- 15** Vgl. Art. 2 I der Verordnung (EG) Nr. 861/2007. Bis zum 13. Juli 2017 galt die Streitwertgrenze von 2.000 €.
- 16** Vgl. § 1097 I ZPO, Art. 4 I der Verordnung (EG) Nr. 861/2007.
- 17** Die Liste der Gerichte, die am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, ist unter www.egvp.de/gerichte/index.php abrufbar.
- 18** Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007.
- 19** Art. 6 I, II der Verordnung (EG) Nr. 861/2007.
- 20** Art. 5 Ia der Verordnung (EG) Nr. 861/2007.
- 21** Art. 8 II der Verordnung (EG) Nr. 861/2007.
- 22** Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007.
- 23** Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007.
- 24** Art. 13 IV der Verordnung (EG) Nr. 861/2007, Art. 14 II der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.
- 25** Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007, § 511 ZPO.
- 26** § 517 ZPO.
- 27** Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007.
- 28** Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007.
- 29** Art. 18 II der Verordnung (EG) Nr. 861/2007.
- 30** Vgl. Anlage 2 zum GKG.
- 31** Vgl. § 78 I ZPO.
- 32** Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 15 ff.), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1103/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008.
- 33** Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004.

34 In diesem Ratgeber wird nur der gerichtliche Titel thematisiert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Bestätigung einer öffentlichen Urkunde.

35 Art. 12 bis 19 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004.

36 § 1080 I ZPO.

37 Art. 6 III der Verordnung (EG) Nr. 805/2004.

38 Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004.

39 Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004.

40 Verordnung (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1 ff.).

41 Ab dem 10. Januar 2015 können die Schuldtitel in den anderen EU-Mitgliedstaaten direkt vollstreckt werden. Für Altfälle kommt bei unbestrittenen Forderungen die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel in Betracht, bei sonstigen Fällen findet die sog. Brüssel I-Verordnung Anwendung: Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.01.2001, S. 1 ff.).

42 Art. 41 I der Verordnung (EU) 1215/2012, § 726 II ZPO.

43 Art. 43 der Verordnung (EU) 1215/2012.

44 Art. 21 der Verordnung Nr. 805/2004.

45 Art. 45 der Verordnung (EU) 1215/2012.

46 Kodeks postępowania cywilnego, im Folgenden: ZVGB (Gesetzblatt der Republik Polen 2018, Pos. 155).

47 Ustawa o komornikach sądowych, im Folgenden: polnGVG (Gesetzblatt der Republik Polen 2018, Pos. 771).

48 Ustawa o kosztach komorniczych, im Folgenden: GVKG (Gesetzblatt der Republik Polen, 2018, Pos. 770).

49 In diesem Handbuch wird die in Polen ab dem 01.01.2019 geltende Rechtslage berücksichtigt.

50 Art. 759 I ZVGB.

51 Art. 2 I polnGVG.

52 Art. 3 I polnGVG.

53 Art. 7 I polnGVG.

54 Art. 8 I, II polnGVG.

55 Vgl. u.a. Art. 844, 895 und 921 ZVGB.

56 Art. 10 I polnGVG.

57 Dabei können dem Gläubiger jedoch zusätzliche Kosten entstehen. Siehe dazu unten unter III 7a.

58 Art. 776 i.V.m. Art. 777 ZVGB.

59 Siehe dazu oben.

60 Art. 21 II der Verordnung (EG) Nr. 861/2007.

61 Art. 20 II der Verordnung (EG) Nr. 805/2004.

62 Unter <https://bip.ms.gov.pl/pl/rejstry-i-ewidencje/tlumacze-przysiegli/lista-tlumaczy-przysieglych> findet man ein Verzeichnis von vereidigten Übersetzern mit Suchfunktion. Die Suche ist ausschließlich in polnischer Sprache möglich. Bei vielen Übersetzern ist jedoch lediglich die Postadresse als Kontaktmöglichkeit angegeben.

63 Art. 889 § 1 Nr. 1 ZVGB.

64 Art. 889 § 1 Nr. 2 ZVGB.

65 Vgl. Art. 890 i.V.m. Art. 833 ZVGB.

66 Art. 845 § 1 ZVGB.

67 Art. 845 § 2 ZVGB.

68 Art. 845 § 3 ZVGB.

69 Art. 847 § 1 ZVGB.

70 Art. 829 § 1 Nr. 1 ZVGB.

71 Art. 829 § 1 Nr. 2, 4 ZVGB.

72 Art. 867 § 1 ZVGB.

73 Art. 864 I ZVGB.

74 Art. 864 § 1 ZVGB.

75 Art. 864 § 1 ZVGB.

76 Art. 921 § 1 ZVGB.

77 Art. 923 ZVGB.

78 Art. 924 § 1 ZVGB.

79 Art. 925 § 1 ZVGB.

80 Art. 925 § 3 ZVGB.

81 Art. 942 § ZVGB.

82 Art. 943 ZVGB.

83 Art. 952 ZVGB.

84 Art. 953 § 1 i.V.m. Art. 955 § 1 ZVGB.

85 Art. 972 ZVGB.

86 Art. 998 ZVGB.

87 Art. 1025 ZVGB.

88 Art. 801 § 1 ZVGB.

89 Art. 8011 ZVGB.

90 Art. 761 § 11 ZVGB.

91 Art. 8012 ZVGB.

92 Art. 770 § 1 ZVGB.

93 Art. 2 GVKG.

94 Art. 5 GVKG.

95 Art. 7 II GVKG.

96 Art. 7 IV GVKG.

97 Art. 8 GVKG.

98 Art. 7 VI GVKG.

99 Art. 27 I GVKG.

100 Art. 30 GVKG.

101 Art. 29 IV GVKG.

102 Code de procédure civile, abrufbar unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006070716>.

103 Code de procédure civile d'exécution, abrufbar unter www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000025024948.

104 Code de commerce, abrufbar unter www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000005634379.

105 Für das europäische Mahnverfahren: www.textes.justice.gouv.fr/art_pix/boj_20090004_0000_0016.pdf, für das europäische Bagatellverfahren: www.textes.justice.gouv.fr/art_pix/boj_20090004__0017.pdf, für den europäischen Vollstreckungstitel: www.textes.justice.gouv.fr/art_pix/103-CIV-b.pdf, für die Brüssel Ia-Verordnung: www.textes.justice.gouv.fr/art_pix/JUSC1501985C.pdf.

106 Artikel 503 des französischen Code de Procédure Civile.

107 Artikel 502 des französischen Code de Procédure Civile.

108 Artikel 500 des französischen Code de Procédure Civile.

109 Verordnung (EG) Nr. 1896/2006, Verordnung (EG) Nr. 861/2007, Verordnung (EG) Nr. 805/2004, Verordnung (EU) Nr. 1215/2012.

110 Verordnung (EG) Nr. 1896/2006, Verordnung (EG) Nr. 861/2007, Verordnung (EG) Nr. 805/2004, Verordnung (EU) Nr. 1215/2012.

111 Siehe dazu oben unter III 4.

112 Verfügbar auf der Internetseite der Europäischen Kommission https://beta.e-justice.europa.eu/155/DE/online_forms?init=true.

113 Vgl. Punkt 5.1 Circulaire de la DACS C3 06-09 vom 26. Mai 2009.

114 Vgl. Punkt 4.2 Circulaire de la DACS C3 07-09 vom 26. Mai 2009.

115 Vgl. CIV 2006-10 C3/26-05-2006.

116 Artikel 507 des französischen Code de Procédure Civile.

117 Artikel L111-7 des französischen Code des Procédures Civiles d'Exécution.

118 Die Höhe der Kosten sind im Erlass vom 26. Februar 2016 festgelegt, siehe unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000032115547&categorieLien=id>.

IMPRESSUM

Herausgeber

Verbraucherzentrale Brandenburg e.V.
Babelsberger Str. 12
14473 Potsdam
www.verbraucherzentrale-brandenburg.de

Gestaltung: Jana Eger, Icons & Grafik Design

Stand: November 2018

© Verbraucherzentrale Brandenburg e.V.



Dieses Projekt wird durch
das Programm Justiz (2014-2020)
der Europäischen Union
kofinanziert

verbraucherzentrale

Brandenburg

Die Publikation wurde mit finanzieller Unterstützung des Programms Ziviljustiz der Europäischen Union realisiert. Die Inhalte sind allein von der Verbraucherzentrale Brandenburg e.V. zu verantworten und können nicht als Positionen der Europäischen Union betrachtet werden.

In Zusammenarbeit mit:



Centre Européen de la Consommation
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.

fk Federacja
Konsumentów